

Informationen zur Zertifizierung nach Bauproduktenverordnung (BauPVO)

1 Antrag auf Zertifizierung

Ein Antrag auf Zertifizierung eines Bauprodukts kann formlos schriftlich oder per E-Mail oder mit einem Antrag erfolgen, der auf unserer Homepage zur Verfügung steht. Der Antrag sollte mindestens umfassen:

- Angaben über den Kunden (Name, Anschrift, Standort des Kunden und des Herstellwerks),
- Angaben über Ansprechpartner beim Kunden und im Herstellwerk,
- Bezeichnung und Art des Bauprodukts,
- technische Spezifikation für die Zertifizierung (harmonisierte Norm oder ETAG),
- Konformitätsbewertungsverfahren,
- Angaben über bestehende Zertifizierungen

Etwaige Unklarheiten können in zusätzlichen Gesprächen oder Schriftverkehr geklärt werden. Wenn alle Einzelheiten geklärt sind, erstellt die Zertifizierungsstelle der MPA einen Plan für die Zertifizierung und ein Angebot über die zu erwartenden Kosten. Anschließend wird ein Zertifizierungsvertrag zwischen der MPA und dem Kunden abgeschlossen.

2 Rechte und Pflichten des Herstellers und der Zertifizierungsstelle

2.1 Pflichten des Herstellers

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zertifizierung ist der Hersteller verpflichtet, der Zertifizierungsstelle folgende Unterlagen zu übergeben:

- Angaben über das betreffende Bauprodukt und den Produktionsablauf
- Nachweis der Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle (für die Einrichtung und Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die Bestimmungen der technischen zum Begriff der werkseigenen Produktionskontrolle maßgebend)
- Nachweis und Ergebnisse vorhandener Inspektionen einschließlich der Produktprüfung

Der Hersteller ist verpflichtet:

- mit der von ihm für die Inspektion des Bauprodukts eingeschalteten Inspektionsstelle zu vereinbaren, dass für das Produkt bestehende Zertifikate der Zertifizierungsstelle übermittelt werden. Dies gilt auch für andere Informationen, die die Zertifizierungsstelle für ihre Tätigkeit benötigt, auch ohne Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle, einschließlich der Mitteilung einer etwaigen Einstellung der Inspektion oder Kündigung des Zertifizierungsvertrages,
- der Zertifizierungsstelle die sie betreffenden Änderungen der betreffenden technischen Spezifikation unverzüglich mitzuteilen,
- der Zertifizierungsstelle Änderungen des Herstellungsverfahrens, wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtung und beim maßgebenden Fachpersonal anzuzeigen,

- die Zertifizierungsstelle auf Anfrage über alle für die Inspektion einschließlich Produktprüfung relevanten physikalischen, chemischen und technologischen Eigenschaften des Bauprodukts zu informieren,
- eine Unterbrechung der Herstellung des Bauprodukts, die eine vertragsgemäße regelmäßige Inspektion einschließlich Produktprüfung unmöglich macht, der Zertifizierungsstelle unter Angabe der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Herstellung.
- der Zertifizierungsstelle die Ergebnisse einer vorangegangenen Zertifizierung und Inspektion durch eine andere Zertifizierungs- und Inspektionsstelle für das Bauprodukt und das Herstellwerk vorzulegen und der Zertifizierungsstelle zu gestatten, Auskünfte hierüber auf direktem Weg von der vorangegangenen Stelle einzuholen,
- sicherzustellen, (z. B. durch entsprechende Bestimmungen in den Lieferbedingungen), dass die Beauftragten der zuständigen Stelle in begründeten Fällen belieferte Händlerlager oder Baustellen betreten und in Gegenwart des Händlers oder des Bauleiters oder deren Vertreter auf Kosten des Herstellers Proben aus der Lieferung des zertifizierten Herstellwerkes entnehmen können,
- Erklärungen über die Zertifizierung auf den Geltungsbereich zu beschränken, für den die Zertifizierung erteilt wurde,
- die Zertifizierung nur zu verwenden, um damit zu zeigen, dass die Produkte hinsichtlich ihrer Konformität mit festgelegten Spezifikationen zertifiziert sind,
- die Zertifizierung nicht in einer Form anzuwenden, die die Zertifizierungsstelle in Verruf bringt,
- keine Erklärungen über die Zertifizierung abzugeben, welche die Zertifizierungsstelle als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann,
- sicherzustellen, dass kein Zertifikat oder Bericht oder Teile davon in irreführender Weise verwendet werden,
- nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Zertifizierung bezieht und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle bzw. der Produktprüfung ist der Hersteller verpflichtet:

- den Inspektor zu ermöglichen, während der Betriebsstunden unangekündigt die Betriebs- und Lagerräume des Herstellwerkes, einschließlich der Auslieferungslager, zu betreten und die im Zusammenhang mit der Inspektion und Probenahme erforderlichen Handlungen vorzunehmen,
- die zu prüfenden Proben kostenlos zur Verfügung zu stellen und bei der Probenahme und bei der Prüfung angemessene Hilfe zu leisten.

2.2 Pflichten der Inspektoren

Die Inspektoren sind zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über die bei der Inspektion getroffenen Feststellungen dürfen, mit Ausnahme des Berichts an die Zertifizierungsstelle, nur mit Zustimmung des Herstellers erteilt werden.

Werden Verstöße gegen die Bestimmungen der betreffenden technischen Spezifikation festgestellt, sind die Inspektoren verpflichtet, den Hersteller aufzufordern, die Mängel innerhalb einer bestimmten, nach Umfang und Art der Produktion angemessenen kurzen Frist, die im Regelfall einen Monat nicht überschreiten soll, zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, eine Sonderüberwachung und Probenahme anzuordnen und durchzuführen.

Werden bei der Inspektion oder Produktprüfung Fehler oder Verstöße gegen die betreffende technische Spezifikation festgestellt, die zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder

Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen führen können, sind die Inspektoren verpflichtet, unverzüglich die Zertifizierungsstelle zu unterrichten.

2.3 Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

Das Personal der Zertifizierungsstelle ist zur Vertraulichkeit gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über den Inhalt des Zertifizierungsvertrages und die bei dessen Ausführung getroffenen Feststellungen dürfen nur mit Zustimmung des Herstellers erteilt werden.

Ausnahmen:

- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die oberste Bauaufsichtsbehörde im Sitzland des Herstellwerkes über die Ergebnisse der Zertifizierung und der damit verbundenen Inspektion einschließlich Produktprüfung zu unterrichten und ihnen Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.
- Die Zertifizierungsstelle ist verpflichtet, die oberste Bauaufsichtsbehörde des Sitzlandes des Herstellwerkes über die Zurückziehung des Zertifikates und eine Kündigung des Zertifizierungsvertrages unverzüglich unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei einer Auflösung des Zertifizierungsvertrages die Ergebnisse der Inspektion und Zertifizierung der vom Hersteller nunmehr eingeschalteten Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Auskunft zu erteilen.

2.4 Kostenregelung

Die Kosten für die im Rahmen der Zertifizierung anfallenden Arbeiten werden dem Hersteller nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Kostenschuldner ist in jedem Fall der Hersteller.

Gerät die Firma mit der Zahlung in Verzug, so ist die Zertifizierungsstelle berechtigt, den Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen.

Kosten werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Die Kosten ergeben sich aus den Kosten für den Zeitaufwand für den Inspektionsbesuch nach den jeweils gültigen Stunden-sätzen, den Reisekosten und, wenn erforderlich, den Kosten für Produktprüfungen.

Kosten für die Ausfertigung oder Änderung eines Zertifikats werden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben, ein Ungültigkeitsvermerk auf einem Zertifikat ist kostenlos.

2.5 Veröffentlichung, Werbung

Der Vertrag und die Zertifikate dürfen nur vollständig und unverändert veröffentlicht werden. Der Hersteller ist berechtigt, in seinen Geschäftspapieren sowie auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung bzw. den zugehörigen Lieferscheinen auf die Zertifizierung hinzuweisen. Der Text des Hinweises darf sich nur auf das zertifizierte Bauprodukt beziehen. Der Hersteller ist verpflichtet, alle Hinweise nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder bei Ungültigkeit des Zertifikats unverzüglich zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

2.6 Beschwerden und Einsprüche

Gegen die Entscheidungen der Zertifizierungsstelle kann Einspruch erhoben werden. Ein Einspruch muss schriftlich erfolgen.

Beschwerden über Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Zertifizierung müssen ebenfalls schriftlich an die Zertifizierungsstelle erfolgen. Beschwerden können auch dem Ausschuss zur Sicherung der Unparteilichkeit der MPA HANNOVER zugeleitet werden.

Die Zertifizierungsstelle klärt und bewertet zeitnah den Einspruch oder die Beschwerde, ergreift alle erforderlichen Folgemaßnahmen, um die Beschwerde oder den Einspruch beizulegen und informiert den Einspruchsführer oder Beschwerdeführer über das Ergebnis und den Abschluss des Verfahrens.

2.7 Weitere Informationen

Die Zertifizierungsstelle stellt auf Anfrage weitere Informationen wie ein Muster des Zertifizierungsvertrages oder Checklisten für die Inspektion der werkseigenen Produktionskontrolle zur Verfügung und beantwortet weitere Fragen schriftlich, per E-Mail oder telefonisch.